

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

42 (11.2.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Was ist Einkommen im Sinne der Bürgersteuer?

Zum Einkommen zählt bei Söhnen und Töchtern die von den Eltern gewährte Kost, Wohnung, Kleidung, Taschengeld und sonstige geldwerte Vorteile. Die Sachbezüge an Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung werden nach den bei der Lohnsteuer geltenden Richtsätzen des Finanzministers bewertet. Hiernach betragen diese Sachbezüge (ohne Kleidung und Taschengeld) bei weiblichen Personen 25.— Mark monatlich = 300 Mark jährlich, und bei männlichen Personen 40 Mark monatlich = 480 Mark jährlich.

Die für 1932 geltende Bürgersteuerfreigrenze von 500 Mark war demnach bei den Söhnen nahezu allein schon durch die Kost und Wohnung erreicht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der noch fehlende Nettobetrag von 20.— Mark allein schon durch einen Teil der Kleidung gedeckt wird, so daß bei der Bürgersteuer 1932 die Steuerpflicht der Hauskinder, die eine fremde Arbeitskraft ersetzen, bejaht werden muß. Anders verhält es sich bei der Steuerpflicht der Töchter. Da bei ihnen die Sachbezüge für Kost und Wohnung nur mit 300 Mark jährlich zu bewerten waren, so fehlt ein Betrag von 200 Mark bis zur Ueberschreitung der Freigrenze. Hier entsteht nun die Frage, ob Kleidung und Taschengeld den Wert von 200 Mark übersteigen. Ist dies zu verneinen, so darf keine Bürgersteuer für 1932 erhoben werden, wenn der Einheitswert des Vermögens 5000 Mark nicht übersteigt.

Bei der Bürgersteuer 1933 sind demgegenüber wichtige Änderungen eingetreten. Es ist nicht nur der Fürsorgegerichtsstand anstelle der 500 Mark-Einkommensgrenze getreten, sondern auch bestimmt worden, daß die Sachbezüge nur mit der Hälfte des Wertes anzurechnen sind. Dies gilt auch für Kleidung und Taschengeld.

Beispiel:

Der Fürsorgegerichtsstand in der Gemeinde A beträgt für einen Ledigen 6.— Mark pro Woche. Die Bürgersteuerfreigrenze beträgt dann für das Jahr 1933 = 52 x 6 = 312.— RM.

Das Einkommen einer Tochter beträgt:

An Kost und Wohnung 12 x 25 = 300 Mark, wird aber nur zur Hälfte angerechnet mit 150.— RM. Es fehlen somit noch 162.— RM.

Da auch der Wert der Kleidung und des Taschengeldes nur mit der Hälfte des Wertes anzurechnen ist, so deckt an Kleidung und Taschengeld 2 x 162 = 324 Mark jährlich gewährt werden. Einen Kleidungssturz von 324.— Mark werden sich heute nur wenige El-

tern leisten können, sodas im allgemeinen die Hauskinder von der Bürgersteuer freigestellt werden müssen. Ist der Fürsorgegerichtsstand weniger als 6.— Mark, so verringert sich die Freigrenze selbstverständlich entsprechend, während sie sich bei einem höheren Satz erhöht.

Bei einem Sohn darf entsprechend der höheren Bewertung der Kost und Wohnung bei einem Fürsorgegerichtsstand von 6.— Mark der Wert des Taschengeldes und der Kleidung 164.— Mark nicht übersteigen (312 — 240 = 82 x 2 = 164 Mark). Bei einem Taschengeld von 2.— Mark wöchentlich (was sich Bauernfamilien heute nicht mehr leisten können) würde für Kleidung und sonstiges die Freigrenze überschritten, während bei einem Taschengeld von 1.— Mark pro Woche bei einfacher Klei-

dung auch bei den Söhnen Bürgersteuerfreiheit für 1933 angenommen werden kann.

Bei mehreren Töchtern und Söhnen in der gleichen Familie ist auch vor allen Dingen zu prüfen, ob diese überhaupt eine fremde Arbeitskraft ersetzen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, weil mehrere Geschwister da sind, so beschränkt sich die Bürgersteuerpflicht auf diejenigen Söhne und Töchter, die im Betrieb oder Haushalt eine fremde Arbeitskraft ersetzen und bei ihnen ist dann noch die zweite Voraussetzung hinsichtlich des Einkommens oder Vermögens zu prüfen. Bleibt das anrechnungsfähige Einkommen unter dem Fürsorgegerichtsstand, so ist gleichwohl Bürgersteuer zu erheben, wenn der Einheitswert des eigenen Vermögens der Kinder 5000 Mark übersteigt.

Der Hausrat des Landwirts ist unpfändbar!

Neg.-Rat a. D. Dr. Fritz Wenzel.

Die Frage, welcher Schutz gegen Pfändungen des Hausrates gegeben ist, ist immer brennender geworden. Nachdem die Notverordnungen einen gewissen Schutz gegen Zwangsvollstreckungen in Grundstücke gewährt haben, versuchen die Gläubiger, allen voran leider sehr häufig die Finanzämter, durch Pfändungen beweglicher Gegenstände soweit als irgend möglich ihre Forderungen zu realisieren. In letzter Zeit mehren sich solche Veruche, den Landwirten durch Pfändungen ihren Hausrat weitgehend zu entziehen, derart, daß es angebracht erscheint, einmal die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auf die Frage hin zu untersuchen, welcher Schutz dem Landwirt gegen derartige Pfändungen zusteht. Trotz ihrer außerordentlichen praktischen Bedeutung ist die Frage in der Rechtsprechung der oberen Gerichte sowie in der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur mit Ausnahme eines Falles, auf den unten noch näher einzugehen sein wird, so gut wie gar nicht behandelt.

Ein gewisser Pfändungsschutz für den Hausrat wird in den §§ 811 Nr. 1 und 812 der Zivilprozessordnung gewährt. Dieser Schutz reicht aber keineswegs aus. Es ist daher nötig, nach anderen Schutzvorschriften auf dem Gebiet der Mobilien-Zwangsvollstreckung zu suchen.

Zunächst kommt da § 19 der Notverordnung vom 17. Januar d. J. über den Vollstreckungsschutz in Betracht. Diese Bestimmung erklärt die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die im Falle der Zwangsverwaltung

von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, unter bestimmten einengenden Voraussetzungen für unzulässig. In diesen Gegenständen des beweglichen Vermögens gehört neben den hier nicht interessierenden Erzeugnissen und Grundstücksbestandteilen auch das Zubehör. Dieses ist nun aber bereits durch die allgemeine Vorschrift des § 865 der Zivilprozessordnung für unpfändbar erklärt worden, und zwar schlechthin, ohne irgendwelche einengenden Voraussetzungen. Daher ist für die Frage des Schutzes gegen Zubehörpfändungen § 19 der genannten Notverordnung bedeutungslos. Man kommt mit der Vorschrift des § 865 ZPO weiter. Es fragt sich nur, ob der Hausrat des Landwirts als Zubehör des landwirtschaftlichen Grundstücks anzusehen ist.

Unter Zubehör versteht das Bürgerliche Gesetzbuch bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmungen entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

Es ist nun in der Rechtsprechung sowie in der einschlägigen Literatur anerkannt, daß eine unmittelbare Zweckbestimmung für den Wirtschaftsbetrieb, wie sie etwa bei den Ackergeräten gegeben ist, nicht vorzuliegen braucht. In zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Marienwerder bzw. des Oberlandesgerichtes Stettin wird im ersten Falle ein Aufschwager zum Zubehör des landwirtschaftlichen Grundstücks, da er zu Stadtenkäufen für den Wirtschaftsbetrieb sowie zum Herbeiführen des Tierarztes und des Arztes für das Gefinde benutzt zu werden pflegte, im zweiten Fall wird die Unpfändbarkeit eines Personentransportwagens als Zubehör eines landwirtschaftlichen Grundstücks ausgesprochen mit der Begründung, daß zum Wirtschaftsbetriebe eine Saatgutwirtschaft gehörte und es den Kauflustigen nicht zugemutet werden könnte, die außerordentlich schlechte Verkehrsbindung durch die Kleinbahn in Anspruch zu nehmen oder sich eines Fuhrwerkes zu bedienen. Der für die hier zu behandelnde Frage entscheidende Gesichtspunkt ist der, daß in allen Fällen bewegliche Sachen, die nicht unmittelbar zur Bewirtschaftung bestimmt waren, sondern nur entferntere Vorteile für den Wirtschaftsbetrieb boten, als Zubehör und damit für unpfändbar erklärt worden sind.

Damit ist jedoch noch nicht die Frage entschieden, ob auch im Falle des Hausrates die mittelbare Zweckbestimmung für den Wirtschaftsbetrieb intensiv genug ist, um die Begründung der Zubehörerschaft zu rechtfertigen. Der Kommentar von Reichsgerichtsräten vertritt den Standpunkt, daß Hausrat eines auf dem Gute wohnenden Wirtschaftsbeamten unpfändbar sei. Dieser Standpunkt kann nur geteilt werden, wenn man die Bedeutung des Hausrates für den Wirtschaftsbetrieb mit den oben angeführten Fällen vergleicht, in denen die Zweckbestimmung beweglicher Sachen, z. B. der Gondeln der Gattwirtschaft, für den Grundstücksbetrieb als stark genug angesehen worden ist, um die Zubehörerschaft zu begründen. Nicht anders kann aber entschieden werden, wenn es sich um den Hausrat des Betriebsinhabers selbst und nicht um den eines von ihm eingeleiteten Wirtschaftsbeamten handelt. Es kann nur darauf ankommen, daß derjenige, der den Hausrat benutzt, seine Arbeitskraft in den Dienst des Wirtschaftsbetriebes stellt. Somit muß man zu dem Schluss kommen, daß der Hausrat des Landwirts als Zubehör unpfändbar ist.

Zwei Einschränkungen erceden sich aus dem Zubehörbegriff selbst. Zubehör ist nur, was in

einem seiner Zweckbestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse zur Hauptsache, d. h. hier zum Grundstück steht. Hat der Betriebsinhaber also z. B. auch eine Stadtwohnung, so ist der dort befindliche Hausrat nicht Zubehör. Die zweite Einschränkung besteht darin, daß auch bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen eine Sache dann nicht als Zubehör angesehen werden soll, wenn dies der Verkehrsauffassung widerspricht. Im allgemeinen wird man aber für den Hausrat eines Landwirts eine solche widersprechende Verkehrsauffassung nicht annehmen dürfen, wie sich schon aus der bei Gutsverkäufen üblichen Klausel ergibt, daß das Gut bzw. die Gutsgebäude mit sämtlichen Einrichtungsgegenständen dem Käufer zu übereignen sind.

Daneben bestehen nun noch die Schutzvorschriften der §§ 811 Nr. 1 und 812 ZPO. Nach § 811 Nr. 2 sind Haus- und Küchengeräte der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind. Diese Bestimmung würde also in den Fällen eingreifen, in denen der Pfändungsschutz aus § 865 nicht gegeben ist, d. h. in den Fällen, in denen die betreffenden Einrichtungsgegenstände nicht Eigentum des Grundeigentümers sind. Nach § 812 sollen Gegenstände des gewöhnlichen Hausrates nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß der durch ihre Verwertung zu erzielende Erlös außer allem Verhältnis zu ihrem Werte stehen würde, d. h. zu dem Werte, den die Sachen für den Schuldner haben. Diese Voraussetzung dürfte heute in sehr vielen Fällen gegeben sein. In allen Fällen, in denen nach dem Gesagten eine Hausratpfändung unzulässig ist, ist gegen eine trotzdem erfolgte Pfändung die Erinnerung beim Amtsgericht und gegen dessen Entscheidung die sofortige Beschwerde gegeben.

Vogelschutz und Landwirtschaft

Von Forstmeister Dr. Paenel.

Landesfachverständiger für Vogelschutz. Es ist gewiß kein Zufall, daß in den letzten Jahren die Beteiligung der Landwirte an der sachlichen Vogelschutzarbeit ganz bedeutend zugenommen hat. Je mehr unsere Wirtschaftslage wird, desto mehr müssen wir mit allen Mitteln darnach trachten, jede Schädigung von unseren Feld- und Baumfrüchten unter dem geringsten Aufwand von Kosten so gut als möglich fernzubehalten. Nun gibt es allerdings eine große Zahl der verschiedenen chemischen Spritz-, Bekämpfung- und Anstreichmittel, die im Falle einer bereits vorhandenen Schädigungslage oder auch als Vorbeugungsmittel mit mehr oder weniger Erfolg angewendet werden; leider haben sie alle das Eine gemeinsam, daß sie ziemlich teuer und manchmal recht unpfändlich in der Anwendung sind. Da ist es schließlich naheliegend, daß sich der geplante Landwirt nach anderen Mitteln umsieht, die billiger und einfacher sind, nämlich nach den natürlichen Feinden der gefährlichen Käfer, Raupen, Schnecken, Mäuse usw. Solche sind neben einigen Raubtieren und Schmarotzern vor allem die Vögel. Sie sind in der Natur überall vorhanden, wo sie der Mensch nicht durch falsches Vorgehen selbst fast ausgerottet hat. In letzterem aber gefehlen, so ist es höchste Zeit, durch geeignete Vorkehrungen ihre Wiederanstellung und Vermehrung zu bestreben. Es sind in den letzten Jahren zahlreiche Vögel festgesetzt worden, in denen bei planmäßiger Vogelschutzarbeit eine sichtbare Steigerung des Ertrages der Wirtschaft sich ergab.

Die ersten augenfälligen Erfolge zeigten sich im Obstbau. Deshalb steht in fast allen deutschen Ländern die sachgemäße und großzügige Vogelschutzarbeit ein und heute sind die fortschrittlichen Obstzüchter davon überzeugt, daß vernünftiger Obstbau ohne Singvögel nicht mehr denkbar ist.

Von den zahlreichen Beispielen, in denen einwandfrei nachgewiesen wurde, daß die Vermehrung vor allem der Meisen und Rotkehlchen schon nach kurzer Zeit eine bedeutende Mehrung des Obstertrages und namentlich auch die Verbesserung der viel weniger vom Wurm befallenen Früchte im Gefolge hatte, sei nur eines der auffallendsten hier erwähnt. Auf einem großen Gut in Unterfranken litten die Zwetschenbäume jahrelang bis zur Ertragslosigkeit unter dem Befall von Schildläusen; nach dem Anhängen einer Anzahl Nisthöhlen räumten die dort brütenden Blaumeisen innerhalb eines einzigen Sommers mit den Schädlingen vollkommen auf.

Fortsetzung folgt.

Verantwortlich für: "Der Ratgeber" Fr. Schmitt, Leutershausen.

Eine lohnende Arbeit:

Zinsforderungen nachprüfen!

Es gibt augenblicklich kaum eine dankbarere Aufgabe als die Nachprüfung von Steuer- und Zinsforderungen. Viele Gläubiger tun so, als ob es nie eine Zinsentzugsverordnung gegeben habe. Wir haben täglich Gelegenheit dies erneut festzustellen. Auf Grund dieser Erfahrungen können wir jedem Landwirt nur den dringenden Rat geben:

Prüft die Zinsforderungen eurer Gläubiger nach!

Zu beachten ist zunächst die Zinsentzug nach der Verordnung vom 8. Dezember 1931. Hiernach wird für Realkredite jeder Art mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an, ein vereinbarter Zinsfuß zwischen 6—8 Prozent auf 6 Prozent herabgesetzt. Bei einem Zinsfuß über 8 Prozent erfolgt eine Herabsetzung im Verhältnis von 8:6. Der 12 Prozent übersteigende Teil des Zinsfußes wird im Verhältnis von 8:4 gekürzt.

Beim landwirtschaftlichen Realkredit erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 an eine weitere Herabsetzung (zunächst zwar nur Stundung) um 2 Prozent, jedoch nicht unter 4 Prozent. Die hiernach für die Dauer von zwei Jahren gestundeten 2 Prozent Zinsen sollen mit der Rückzahlung des Kapitals fällig werden; Zinseszinsen dürfen nicht verlangt werden. Es wird jedoch eine gesetzliche Regelung erstrebt, wonach die also gestundeten Zinsen ganz gezinst werden. Eine solche Regelung dürfte zu erwarten sein, wobei aber auch die nichtlandwirtschaftlichen Schuldner berücksichtigt werden. Die Verordnung vom 27. September 1932 findet nur auf den landwirtschaftlichen Realkredit Anwendung. Ist die Forderung an einem Grundstück gesichert, das teils landwirtschaftlichen, teils anderen Zwecken dient, so ist die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung

vom 27. September darnach zu beurteilen, ob der landwirtschaftliche Zweck überwiegt. Es tritt also nicht etwa eine teilweise Zinsentzug im Verhältnis zu dem landwirtschaftlich genutzten Teil des Grundstücks ein. Dient ein belastetes Grundstück überwiegend anderen als landwirtschaftlichen Zwecken, so findet nur die Zinsentzug vom 8. Dezember 1931, nicht aber auch die vom 27. September 1932 Anwendung. Entsteht Streit über den vorwiegenden Charakter des belasteten Grundstücks, so kann die Entscheidung des Amtsgerichtes angereufen werden, die gebührenfrei ergeht.

Die üblichen bankmäßigen Personalkredite fallen nicht unter die Zinsentzug. Das heißt: Bis jetzt noch nicht! Eine Regelung wird auch nach dieser Richtung hin noch erfolgen. Der deutsche Volkskanzler Adolf Hitler wird der 14jährigen Blüte des Zinswuchers ein Ende bereiten.

Steuer-Briefkasten

A. N. A. Realkredit. Die Wechselschuld ist Personalkredit. Das durch Grundschuldbrief gesicherte Darlehen ist Realkredit. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verordnung vom 27. September 1932 auf die Grundschuld Anwendung findet. Dies geht aus § 13 ausdrücklich hervor. Er lautet: "Die Vorschriften dieser Verordnung über die Zinsentziehung für den landwirtschaftlichen Realkredit finden auf Grundschulden sowie auf die durch Grundschuld gesicherten Forderungen entsprechende Anwendung." Ein umfassen der Artikel über diese Frage empfiehlt sich nicht, weil in absehbarer Zeit das Zinsproblem eine grundlegende Neuordnung erfährt, die bürokratische Epigonalität der Banken unmöglich macht.